

Noten und Zeugnis auf dem juristischen Prüfstand

Notengebung und Laufbahntscheide basieren in allen Kantonen auf fundierten rechtlichen Grundlagen. Es wird viel Zeit und Mühe darauf verwendet, den Beurteilungskriterien einen objektiven und somit auch einen justiziablen Anstrich zu geben. Doch sind Zeugnisse und Promotionen auch gerecht?

Zeugnisse sind rechtlich ein Ausdrucksmittel für erbrachte Gesamtleistungen in einem bestimmten Fach. Die Promotionsordnungen schreiben in der Regel vor, dass nebst den einzelnen Prüfungsnoten immer auch die mündlichen und praktischen Leistungen ausserhalb der schriftlichen Klausuren bei der Festsetzung von Zeugnisnoten zu berücksichtigen sind. Eine rein mathematische Berechnung der Noten aufgrund von Prüfungen ist untersagt. Mitberücksichtigt werden vielerorts auch die Selbsteinschätzung der Lernenden und die Äusserungen der Eltern an Standortgesprächen. Den Lehrpersonen kommt daher ein nicht unerheblicher Ermessensspielraum bei der Notengebung und den Laufbahntscheiden zu.

Peter Hofmann, fachstelle schulrecht

Das Zeugnis mit der Bewertung der Leistung und allenfalls der Arbeitshaltung ist eine Verfügung der Lehrperson, die mit Rekurs bei der Schulbehörde angefochten werden kann. Dies daher, weil die einzelnen Prüfungsnoten dem Kind bzw. den Erziehungsberechtigten nicht als Verfügung eröffnet, sondern lediglich zur Kenntnis gebracht werden und somit direkt in die Zeugnisnoten einfließen. Es muss aus diesem Grunde möglich sein, im Rahmen eines späteren Rekurses die Zeugnisnote zu überprüfen.

Anspruch auf rechtliches Gehör

Vorwiegend in Form von Standort- oder Beurteilungsgesprächen wird dem betroffenen Kinde, respektive den Erziehungsberechtigten das rechtliche Gehör bei Laufbahntscheiden gewährt. Dieses besteht aus der Einsicht in die relevanten Akten; dazu gehören auf alle Fälle die Prüfungen, Berichte der Lehrperson oder von Fachstellen, Protokolle von Gesprächen sowie die Möglichkeit der Betroffenen entweder schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen. Wird dieser Anspruch verletzt, kann dies zur Folge haben, dass die Schülerin oder

der Schüler trotz ungenügender Leistung zumindest provisorisch in das von den Eltern gewünschte Niveau z.B. der Oberstufe eingeteilt werden muss.

Rekurse gegen Laufbahntscheide oder Zeugnisnoten haben in der Praxis selten Erfolg. Dies liegt daran, dass die zu beurteilende Behörde oder bei Weiterzug an ein Gericht nicht ohne Not den Ermessensspielraum der Lehrperson einschränkt. Im Einzelfall müsste vom Rekurrenten daher nachgewiesen werden, dass die Note oder die Leistungsbeurteilung willkürlich zustande kam. Diese Beweisführung ist ausserordentlich schwierig zu leisten.

Lehrpersonen ist aber auf alle Fälle zu empfehlen, sämtliche relevanten Benotungsunterlagen zumindest bis zur Rechtskraft des Zeugnisses respektive des Laufbahntscheides aufzubewahren. In einem Rekursfall müssen die Schulen die Akten für ihren Entscheid vorlegen können. Die von den Kantonen vorgesehenen Verfahren genügen rechtsstaatlichen Grundsätzen. Offen bleibt die Frage, ob diese auch gerecht sind und diese Art von Leistungsbeurteilung die effektive Leistungsfähigkeit eines Schülers wiedergibt.

Verstoss gegen das Willkürverbot?

Die pädagogische Forschung weist eindrucksvoll nach, dass die Notengebung an unseren Schulen in hohem Masse ungerecht, nicht vertrauenswürdig und zufällig ist (Berichte Seiten 7 bis 12). Beispielsweise variiert die Wahrscheinlichkeit, an eine Sonderklasse für Lernbehinderte überwiesen zu werden, je nach Wohnkanton um bis das Zehnfache. Regionale Analysen zeigen, dass diese Unterschiede auch innerhalb eines Kantons auftreten. Nur wenige Kilome-

ter Distanz können aus einer Real- eine Sekundarschülerin und aus einem Sonderklassen- einen Regelklassenschüler machen.

Die Bundesverfassung schreibt vor, dass alle Menschen gleich vor dem Gesetz sind und jede Person den Anspruch hat, von den staatlichen Organen ohne Willkür behandelt zu werden. Die bundesgerichtliche Definition von Willkür lautet: Staatliche Akte sind willkürlich, wenn sie nicht sachlich begründbar sind, sinn- und zwecklos erscheinen, höherrangiges Recht krass verletzen oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderlaufen.

Es wäre nun aber falsch, die Lehrpersonen als Urheber willkürlicher Beurteilungen zu brandmarken. Denn diese haben sich an Noten oder andere Formen der Leistungsbeurteilung zu halten, über die sie kaum bestimmen können. Rechtsphilosophisch lässt sich die heutige Beurteilungspraxis in keiner Weise rechtfertigen. Formaljuristisch genügen die angewandten Normen dem Recht. Eine Zeugnisklage mit Verweis auf das Gebot der Rechtsgleichheit und des Willkürverbotes hätte kaum Chancen auf Erfolg. Recht und Gerechtigkeit passen nicht immer zueinander und dies gilt auch für das Bildungswesen. Die Lösung dieses Problems ist keine juristische, sondern eine gesellschaftliche.

Der Autor

Peter Hofmann ist Jurist und ehemaliger Primarlehrer. Er leitet die vom Staat unabhängige «fachstelle schulrecht gmbh», Goldermühlestrasse 2, Postfach 63, 9403 Goldach, Telefon 071 845 16 86, info@schulrecht.ch, www.schulrecht.ch

Lehrpersonen ist zu empfehlen, relevante Benotungsunterlagen zumindest bis zur Rechtskraft des Zeugnisses respektive des Laufbahntscheides aufzubewahren. Im Rekursfall müssen die Schulen die Akten für ihren Entscheid vorlegen können.